

# **BVGer D-2294/2025 vom 20. März 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2294\\_2025\\_d20250320](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2294_2025_d20250320)

FR: TAF D-2294/2025 du 20 mars 2025

IT: TAF D-2294/2025 del 20 marzo 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 20. März 2025

## **Erwägungen**

### **E. 19**

März 2024 E. 9, vgl. ferner Urteil des BVGer D-2458/2024 vom 27. Juni 2024 E. 7.2) und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Behörden den Beschwerdeführer in seinem Einzelfall nicht schützen könnten oder würden,

D-2294/2025 Seite 5 dass sich überdies aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, wo- nach der Schutz des Beschwerdeführers – sollte er auf diesen überhaupt angewiesen sein – durch die irakischen Behörden nicht gewährleistet sein könnte und seine Erklärungsversuche – weshalb er bis anhin nicht um be- hördlichen Schutz ersucht haben will – auf reinen Vermutungen basieren, dass die in der Beschwerde wiederholte pauschale Behauptung des Be- schwerdeführers, der Einfluss seines Vaters reiche weit über die Grenzen des Heimatorts hinaus, hieran nichts zu ändern vermag, kann er sich doch bei Bedarf sowohl im Heimatort als auch andernorts im Nordirak an die zuständigen Behörden wenden, dass es ihm offensichtlich nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzu- weisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbe- willigung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und somit ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestim- mungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Weg- weisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen ge- mäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenste- hen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83

D-2294/2025 Seite 6 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass die Vorinstanz die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Autonome Region Kurdistan (ARK) unter Hinweisen auf die einschlägige Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ausführlich begründet hat (vgl. Referenzurteil des BVGer D-913/2021 vom 19. März 2024), dass den entsprechenden Erwägungen zuzustimmen ist und diesen in der Beschwerde sodann auch nichts entgegengestellt wird, dass weder die allgemeine Lage im Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, welche der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegen stehen könnten, dass dem gesunden und alleinstehenden Beschwerdeführer mit langjähriger Berufserfahrung bereits (...) (nach einer freiwilligen Rückkehr aus C. \_\_\_\_\_ nach Abweisung seines dort gestellten Asylgesuchs, vgl. SEM-Akten 17/2) die soziale und wirtschaftliche Reintegration in seiner Heimat problemlos gelungen ist und davon auszugehen ist, dass ihm diese erneut ohne Weiteres gelingen wird, dass der Vollzug der Wegweisung demnach zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass die Vorinstanz den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG) und folglich das Eventualbegehren abzuweisen ist,

D-2294/2025 Seite 7 dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass mit dem vorliegenden Direktentscheid in der Sache das Gesuch des Beschwerdeführers betreffend Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG – ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit – abzuweisen ist, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos erwiesen haben, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.─ festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-2294/2025 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.